

Antrag

der Abg. Hagen Kluck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Kampfmittelbeseitigung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Einsätze (Suche, Bergung, Entschärfung, Abtransport und Vernichtung) der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD) jährlich absolviert;
2. wie viele Zwischenfälle mit Personen- bzw. Sachschäden es im Zusammenhang mit der Beseitigung von Kampfmitteln innerhalb der letzten fünf Jahre jeweils im Zusammenhang mit dem KMBD und anderen gewerblichen Anbietern auf diesem Gebiet gab;
3. welche Gebiete, insbesondere wald- und forstwirtschaftliche Flächen in Baden-Württemberg derzeit noch als mit Kampfmitteln aus den beiden Weltkriegen belastet gelten;
4. welche Gründe dafür vorliegen, dass in einigen Gebieten die Überreste, insbesondere der sog. reichseigenen Munition noch nicht vollständig beseitigt werden konnten;
5. wie die Veränderungen des Anteils der sog. reichseigenen Munition am Gesamtfund an Kampfmitteln in den letzten zehn Jahren zu begründen sind;

6. welche Änderungen im Hinblick auf die Kostentragungspflichten für die Einsätze des KMBD beabsichtigt werden;
7. wie der ordnungsgemäße Umgang mit Kampfmitteln (Suche, Bergung, Entschärfung, Abtransport und Vernichtung) in Baden-Württemberg tätiger gewerblicher Kampfmittelbeseitigungsdienste (Anzahl der in Baden-Württemberg tätigen gewerblichen Anbieter) gewährleistet wird;
8. wie eine sowohl unter chronologischen als auch unter flächenmäßigen Gesichtspunkten lückenlose Dokumentation (insbesondere bei der Luftbildauswertung), die Grundlage einer strategischen Räumung des Landes von Kampfmitteln aus den beiden Weltkriegen ist, auch bei einem Nebeneinander von KMBD und gewerblichen Anbietern erzielt werden kann;
9. welche Änderungen bei den Kostentragungspflichten bei der Luftbildauswertung angestrebt werden;
10. welche Erfahrungswerte ihr von Konzepten der Kampfmittelbeseitigung in anderen Bundesländern, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, vorliegen.

03. 03. 2008

Kluck, Bachmann, Dr. Bullinger,
Fauser, Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Die Beseitigung von Kampfmitteln ist auch sechzig Jahre nach dem Ende der beiden Weltkriege nicht abgeschlossen. An zahlreichen Stellen werden noch immer sog. Blindgänger vermutet, die auch wegen der fortschreitenden Verrottung der Zündmechanismen zu unkalkulierbaren Gefahrenquellen werden und deshalb ordnungsgemäß geborgen und entsorgt werden müssen. Eine sach- und fachgerechte Entsorgung ist auch für solche Kampfmittel notwendig, die vor allem aus (ehemaligen) Bürgerkriegsländern stammen und in Baden-Württemberg illegal gehandelt werden. Die Beseitigung von Kampfmitteln gehört zum Kernbereich der Gefahrenabwehr, der zum Schutz der Bevölkerung einer staatlichen Kontrolle bedarf. Um das Land Baden-Württemberg mittelfristig zumindest von Kampfmitteln aus den beiden Weltkriegen frei zu räumen bedarf es eines ganzheitlichen Konzeptes, das die Gefahren für die Bevölkerung in Baden-Württemberg auf ein unvermeidliches Maß beschränkt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. März 2009 Nr. 3–1115.8/314 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Einsätze (Suche, Bergung, Entschärfung, Abtransport und Vernichtung) der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD) jährlich absolviert;

Zu 1.:

In den letzten 10 Jahren hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) im Jahresdurchschnitt rund 2.000 Einsätze geleistet.

2. wie viele Zwischenfälle mit Personen- bzw. Sachschäden es im Zusammenhang mit der Beseitigung von Kampfmitteln innerhalb der letzten fünf Jahre jeweils im Zusammenhang mit dem KMBD und anderen gewerblichen Anbietern auf diesem Gebiet gab;

Zu 2.:

Im fraglichen Zeitraum gab es in Baden-Württemberg keinen entsprechenden Zwischenfall.

3. welche Gebiete, insbesondere wald- und forstwirtschaftliche Flächen in Baden-Württemberg derzeit noch als mit Kampfmitteln aus den beiden Weltkriegen belastet gelten;

Zu 3.:

In Baden-Württemberg ist nach wie vor eine Vielzahl von Städten und Gemeinden mit Kampfmitteln aus den beiden Weltkriegen belastet. Soweit nach wald- und forstwirtschaftlichen Flächen gefragt ist, handelt es sich um die Gemarkungen folgender Gemeinden:

Maulbronn; Hagenschieß; Brandholz; Forchheim; Sindelfingen, Rohrer Pfad; Beltersroth, Wittighausen, Gailenkirchen; Schloss Zeil; Friesenhofen; Endenburg; Ettenschließ, Lonsee; Dettenhausen, Weil im Schönbuch; Einkorn; Sulzdorf; Kohlstetten; Großengstingen, Kleinengstingen, Meidelstetten, Trochelfingen; Hölzern; Sulzbach, Dimbach, Wimmmental; Bad Schussenried, Reichenbach; Ersingen; Grünsfeld; Weißensburg, Siebeneich, Schwabbach; Friesenheimer Insel und Hessental.

Bei den dargestellten Munitionsräumstellen handelt es sich mehrheitlich um kampfmittelbelastete Flächen, die durch Sprengung von Munitionsdepots oder unsachgemäße Kampfmittelvernichtungen hervorgerufen wurden und lediglich in Teilbereichen entmunitioniert sind.

4. welche Gründe dafür vorliegen, dass in einigen Gebieten die Überreste, insbesondere der sog. reichseigenen Munition noch nicht vollständig beseitigt werden konnten;

5. wie die Veränderungen des Anteils der sog. reichseigenen Munition am Gesamtfund an Kampfmitteln in den letzten zehn Jahren zu begründen sind;

Zu 4. und 5.:

Die Beseitigung von Kampfmitteln ist grundsätzlich nur geboten, wenn von ihnen Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögenswerte Dritter ausgehen. Die Gefahrenbeseitigung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer im Rahmen seiner allgemeinen zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB) und öffentlich-rechtlich in seiner Eigenschaft als polizeilicher Zustandsstörer im Sinne des § 7 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Juni 1998 – 1 B 178/97). Anlass für entsprechende Maßnahmen sind in der Regel Bauvorhaben. Soweit der Grundstückseigentümer den ihm obliegenden Pflichten zur Gefahrenbeseitigung nicht nachkommt, ist es Aufgabe der Polizei und damit der Ortspolizeibehörden sowie in Eilfällen des Polizeivollzugsdienstes (§§ 1, 3, 60 Abs. 2, 66 Abs. 2 PolG), die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Grundstückseigentümer ist nicht verpflichtet, von Kampfmitteln ausgehende Gefahren durch den KMBD beseitigen zu lassen, sondern darf auch gewerbliche Kampfmittelräumunternehmen mit der Durchführung der dafür erforderlichen Arbeiten beauftragen.

Bis Ende 2002 hat der KMBD – unentgeltlich für den jeweiligen Grundstückseigentümer – neben der Entschärfung von Kampfmitteln, der Beförderung geborgener Kampfmittel sowie der Vernichtung einschließlich der Verwertung des dabei angefallenen Materials auch die Beratung über vermutete Kampfmittel wahrgenommen sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln übernommen. Im Rahmen der notwendigen strukturellen Einsparmaßnahmen im Staatshaushaltsplan 2003 hat die Landesregierung u. a. Einsparungen beim KMBD Baden-Württemberg beschlossen, die haushaltsrechtlich im Rahmen des Nachtragshaushalts 2003 sowie durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (VwV Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 21. Dezember 2006 (GABl. 2007, S. 16) konkretisiert worden sind.

Der Anteil an ehemals reichseigenen Kampfmitteln betrug vor Einführung der Entgeltspflicht für Beratung, Suche und Bergung im Jahr 2003 immer zwischen 60 und 80 %. Seitdem ist der Anteil reichseigener Kampfmittel auf 40 bis 50 % gesunken. Dies liegt daran, dass die Anzahl der Aufträge für die Räumung land- und forstwirtschaftlicher Flächen aufgrund der Einführung der Entgeltspflichtigkeit stark zurückgegangen ist. Gerade die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind aber stark mit ehemals reichseigener Munition belastet, denn dort befinden sich ehemalige Munitionslagerorte der Wehrmacht und Sprengplätze, an denen nach Kriegsende Munition vernichtet wurde.

6. welche Änderungen im Hinblick auf die Kostentragungspflichten für die Einsätze des KMBD beabsichtigt werden;

9. welche Änderungen bei den Kostentragungspflichten bei der Luftbildauswertung angestrebt werden;

Zu 6. und 9.:

Der Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (VwV Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 21. Dezember 2006 (GABl. 2007, S. 16) sieht einerseits vor, eine Entgeltspflicht für Luft-

bildauswertungen einzuführen; andererseits soll der KMBD seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung, Suche und Bergung von Kampfmitteln im Rahmen seiner Kapazitäten wieder unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Der Entwurf befindet sich derzeit noch in der Ressortabstimmung.

7. wie der ordnungsgemäße Umgang mit Kampfmitteln (Suche, Bergung, Entschärfung, Abtransport und Vernichtung) in Baden-Württemberg tätiger gewerblicher Kampfmittelbeseitigungsdienste (Anzahl der in Baden-Württemberg tätigen gewerblichen Anbieter) gewährleistet wird;

Zu 7.:

Der KMBD hat auf seiner Internetseite Empfehlungen und Hinweise für eine sichere Bearbeitung kampfmittelbelasteter Flächen eingestellt, die sich insbesondere an öffentliche und private Bauherren oder Vorhabensträger wenden. Die Empfehlungen sind grundsätzlich für größere Entmunitoniermaßnahmen konzipiert; sie können aber auch bei kleineren Aufträgen Anwendung finden.

Die Anzahl der in Baden-Württemberg tätigen gewerblichen Kampfmittelbeseitigungsanbieter wird im Übrigen statistisch nicht erfasst.

8. wie eine sowohl unter chronologischen als auch unter flächenmäßigen Gesichtspunkten lückenlose Dokumentation (insbesondere bei der Luftbildauswertung), die Grundlage einer strategischen Räumung des Landes von Kampfmitteln aus den beiden Weltkriegen ist, auch bei einem Nebeneinander von KMBD und gewerblichen Anbietern erzielt werden kann;

Zu 8.:

Die Ergebnisse der Luftbildauswertung durch den KMBD werden durch diesen auch dokumentiert. Unabhängig davon ist eine Räumung von Kampfmitteln nur geboten, soweit von diesen Gefahren ausgehen.

10. welche Erfahrungswerte ihr von Konzepten der Kampfmittelbeseitigung in anderen Bundesländern, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, vorliegen.

Zu 10.:

Sämtliche Bundesländer bis auf Bayern und Thüringen (diese beiden Länder haben die Durchführung der Kampfmittelbeseitigung durch privatrechtliche Vereinbarung, in der die Details der Zusammenarbeit geregelt werden, auf ein gewerbliches Räummittelunternehmen übertragen) unterhalten ebenso wie Baden-Württemberg einen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen teilt die Auffassung, dass der Eigentümer eines mit Kampfmitteln belasteten Grundstücks, von dem Gefahren ausgehen, als Zustandsstörer zur Gefahrenbeseitigung verpflichtet ist. Es teilt auch die Auffassung, dass es Aufgabe der für die Gefahrenabwehr zuständigen Ordnungsbehörden ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit der Grundstückseigentümer die ihm obliegenden Pflichten zur Gefahrenbeseitigung nicht nachkommt (RdErl. d. Innenministeriums – 75–54.01 – v. 9. November 2007 [Ministerialblatt Nr. 37 vom 14. Dezember 2007, S. 863 bis 864]).

Rech

Innenminister